renser sind sie nach der §. 3 des Gesetzes von 1838 zu beurtheilen und als solche beitragspflichtig. Uebrigens bin ich dem geehrten Abgeordneten dafür dankbar, daß er mich darauf aufmerksam gemacht hat, eine Lücke in der Debatte zu ergänzen. Es gibt nämlich noch einen Hauptgrund für §. 1, welchen anzuführen mir gestattet sein möge. Das ist, außer der Unmöglichkeit der Ausführung, die große Ungerechtigkeit für die Gesammtheit der Steuerpflichtigen, wenn der Grundsatz durchgehen sollte, daß die Staatswaldungen der Verbindlichkeit unterworfen werden sollten, zu den Parochiallasten mit beizutragen. Die Einkünfte der Staatswaldungen sind ein Theil des Nationaleinkommens, alle Steuerpflichtigen haben darauf ein gegründetes Anrecht. Um so viel weniger das Staatsgut einbringt, um so viel mehr müssen die Unterthanen, die Steuerpflichtigen im Lande durch Steuer aufbringen. Würden daher die Staatswaldungen parochialpflichtig gemacht, so müßte der durch diese Beiträge entstehende Ausfall an der Einnahme durch die Steuern übertragen werden. Ich gestehe offen, daß ich die Parochialpflicht der Staatswaldungen nicht nur unmöglich, sondern auch ungerecht und unnützlich im höchsten Grade finden müßte. Gestatten Sie mir, zu wiederholen, daß ich überzeugt bin, die Deputation würde sich nicht für den Vorschlag der Staatsregierung entschieden haben, wenn er dem Rechtsprincip entgegen wäre. Das Rechtsprincip steht aber fest und spricht für die Beitragsfreiheit des Staatsgutes.

Abg. D. Geißler: Der Herr Referent hat zwei Sätze aufgestellt, um meine Einwendungen zu bekämpfen, gegen die ich Etwas erwidern muß. Der erste Satz ist der, daß für den Gesetzgeber der Gesichtspunkt der Nützlichkeit und Billigkeit nicht genüge, sondern nur der Gesichtspunkt des Rechts. Die von mir aufgestellte Behauptung betrifft nicht, meine Herren, das Privatrecht, sondern, wie der vorliegende Fall auch besagt, das öffentliche Recht, welches die Beiträge zu den allgemeinen Lasten festsetzt. Ich glaube, dieses kann der Gesetzgeber blos aus dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit und Billigkeit beurtheilen, und das wird Recht, was er ausspricht. Der zweite Punkt, wobei ich mir eine Widerlegung dessen, was der Herr Referent gesagt hat, erlauben will, ist der, daß die in auswärtigen Staaten wohnenden Besitzer von Grundstücken als Forenser beitragspflichtig seien. Dieser Satz kann zugegeben werden, denn die auswärtigen Grundstücksbesitzer werden unter dieser Bezeichnung begriffen; auch möchte es, wie das Deputationsgutachten sagt, eine gewagte Fiction sein, den Staat einen Forenser zu nennen und ihn in dieser Beziehung für beitragspflichtig zu erklären. Aber daß dieser Forenser auch ein Parochian zu nennen sei, davon kann ich mich nicht überzeugen. Es ist doch so viel gesagt, Parochialität soll unbezweifelt sein, das ist aber bei den Forensern, die außerhalb des Staates wohnen, nicht der Fall, denn sie sind nicht Parochianen. Ich kann mich daher durch die Gründe des Herrn Referenten noch nicht für befriedigt halten und muß den Satz festhalten, daß die Zahlung von Parochiallasten vom Grundbesitz nicht allemal einen Parochianen voraussetzt.

Referent D. v. Mayer: Und doch ist der Forenser ein Parochian.

Abg. D. Geißler: Er ist aber Parochian in Oesterreich, Preußen, nicht in Sachsen.

Referent D. v. Mayer: Er ist irgendwo Parochian. In Europa, mindestens in Deutschland, gehört Jeder nun zu einer Religion, zu einer Kirche und ist also irgendwo Parochian im eigentlichen Sinne. Es kommt aber nichts darauf an. Es sind die Forenser den Parochianen durch das Gesetz von 1838 gleichgestellt; darauf beruht der Satz, daß das, was von den Parochianen gilt, ebenso auch von den Forensern gelten muß. Ob die Nützlichkeit und Billigkeit höher in der Gesetzgebung stehe, als das Recht, darüber will ich mit dem Abgeordneten nicht streiten; ich habe allerdings eine andere Ueberzeugung. Aber soviel muß ich bemerken, daß es sich hier nicht von einem zu gebenden Gesetze in dem Sinne handelt, daß man die Rechtsverhältnisse ganz nach Belieben ändern und neu festsetzen könnte, sondern es ist ein Gesetz bereits vorhanden, welches im Jahr 1838 gegeben worden ist; dieses hat bereits das Recht in den obersten Grundsätzen festgestellt; was damit im Widerspruch steht, kann nicht festgestellt werden, ohne die Grundlage des Bestehenden zu alteriren.

Abg. Sachße: In neuerer Zeit sind Staatswaldungen von Privaten aus dem Parochialverbande erkauft worden. Wenn nun nach §. 1 des Gesetzentwurfs, oder nach der Abänderung, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, die Staatswaldungen, die in und an denselben gelegenen Lehden, Wiesen, Teiche und Torfstiche unter dem in einem Kirchen- und Schulbezirke als beitragspflichtig bezeichneten unbeweglichen Eigenthume nicht begriffen sind, so gilt das auch von dem, was jenen zugewachsen ist durch Ankauf der im Parochialverbande zeither gelegenen Grundstücke. Es ist zwar im Deputationsgutachten unter 2, 3 und 4 für den Fall gesagt worden, daß solche Theile von Staatswaldungen zum Parochialverbande künftig zugezogen werden. Aber keiner dieser Fälle trifft den von mir gemeinten, nämlich das, was von Privateigenthum in neuerer Zeit an Grundstücken zu den Staatswaldungen geschlagen worden ist. Sie sind mit jungem Holz bepflanzt worden, so daß man sie keineswegs als Flur ansehen, sondern als Zubehör von Staatswaldungen betrachten muß. Der erste Abschnitt der Ausnahme im Amendement der Deputation trifft meinen Fall nicht, denn die Befreiung dieser Grundstücke fällt weg, wenn dieselben dermalen noch zu einem Kammergute gehören oder erst innerhalb der Verjährungszeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, von Publication dieses Gesetzes zurückgerechnet, durch Ueberweisung an die Verwaltung der Staatsforsten von einem solchen abgetrennt worden sind. Ebenso der zweite Abschnitt, denn dieser redet nur von dem Falle eines freiwilligen Zugeständnisses oder einer rechtskräftigen Entscheidung. Es vergehen oft in einer Kirchengemeinde Jahre, ohne daß eine Parochiallast aufgebracht wird. Es können daher seit 2, 3 bis 4 Jahren solche Theile von Fluren, die zu Staatswaldungen geschlagen worden sind, sich bei den Staatswaldungen befinden, ohne daß ein Parochialbeitrag von ihnen gefordert werden, also freiwillige Zugeständnisse oder eine rechtskräftige Entscheidung wird nicht vorhanden sein, es würden

SLUB
Wir führen Wissen.